

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Boll

(Feuerwehrcostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Boll am 10.05.2001 folgende Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 30.10.2003 geändert wurde:

§ 1

Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes

- a) für Hilfeleistungen bei Bränden
- b) für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, soweit sie durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind
- c) für technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

1. Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Boll wird Kostenersatz erhoben für
 - a) alle Leistungen außerhalb des Gemeindegebietes
 - b) Leistungen zur Gefahrenabwehr, wenn der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
 - c) die Gefahrenabwehr, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Lagerung oder der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist
 - d) sonstige Leistungen, soweit sie nicht in Fällen von § 1 erforderlich waren
 - e) die unbefugte (mutwillige) Alarmierung der Feuerwehr
 - g) Fehllalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden.
2. Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.
3. Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde, Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Höhe der jeweils geltenden Kostenersätze, die das Land in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzt hat.

§ 4

Kostenersatzschuldner

1. Zum Kostenersatz ist derjenige verpflichtet,

- a) der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat
 - b) dessen Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat
 - c) in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Eigentümer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 - e) der Betreiber in Fällen des § 2 Abs. 1 c)
 - f) der Veranstalter in Fällen des § 2 Abs. 1 e)
 - g) der Betreiber einer Brandmeldeanlage in Fällen des § 2 Abs. 1 g)
 - h) der wider besseren Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
2. Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

1. Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen und Fahrzeuge gemäß den Sätzen des beiliegenden Kostenverzeichnisses berechnet.
2. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrmagazin.
3. Die Leistungsdauer beim Personaleinsatz wird auf volle Stunden aufgerundet. Beim Fahrzeugeinsatz wird die erste (auch angefangene Stunde) voll berechnet. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 1 Stunde werden beim Fahrzeugeinsatz nur volle Stunden berechnet.
4. Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 - a) den Personalkosten
 - b) den Fahrzeugkosten
 - c) den Auslagen für Verbrauchsmaterial
 - d) den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig und zweifelsfrei einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
2. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 15.05.1997 außer Kraft.

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Boll werden folgende Kostenerstattungssätze berechnet:

1. Personalkosten

Je Feuerwehrangehöriger und Stunde 38,00 €

2. Fahrzeugkosten

Je Fahrzeug und Stunde einschließlich der zugeladenen Geräte

LF 16/12 (Löschfahrzeug) 150,00 €

TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug) 100,00 €

MTW (Mannschaftstransportfahrzeug) 23,00 €

3. Sicherheitswachdienst

Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde 10,00 €

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Boll geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Inkrafttreten

Das Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kostenverzeichnis vom 10.05.2001 außer Kraft.